

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Änderungen bei den Fortbildungsveranstaltungen
der RAK in Kooperation mit dem DAI



Änderungen bei den Fortbildungsveranstaltungen der RAK in Kooperation mit dem DAI

Ab 1. April 2021

Änderungen bei den Fortbildungsveranstaltungen der RAK in Kooperation mit dem DAI

Wahl auf der Vorstandssitzung am 17.03.2021

Wiederwahl des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Berlin

Vorstandswahl 2021

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor

Online-Live-Seminare

RAK bietet im Juni 2021 beA-Seminare an

Wussten Sie schon?

Anwendbarkeit der Fernabsatzvorschriften auf anwaltliche Dienstleistungen

Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland

BRAK unterstützt Beschwerde vor dem EGMR gegen die E-Mail-Überwachung durch den Bundesnachrichtendienst

Die Ergebnisse des Roland Rechtsreports 2021

Deutsches Rechtssystem genießt in der Bevölkerung weiterhin hohes Vertrauen

Fragebogen

RAin und Notarin Stefanie Brielmaier antwortet

Corona-Impfung für die Anwaltschaft / BGH: beA ist sicher genug

Meldungen



Änderungen bei den Fortbildungsveranstaltungen der RAK in Kooperation mit dem DAI

Von Vorstandsmitglied Stephanie Bansemer

Seit dem Jahr 2010 besteht zwischen der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) eine erfolgreiche Veranstaltungskooperation. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und die Mitarbeiter der Kammermitglieder erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI zu ermäßigten Kostenbeiträgen zu nutzen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin vereinbarte mit dem DAI im März 2021 erstmals Änderungen der bisherigen Kostenstruktur zur Fortsetzung der bewährten Kooperation. Ziel ist es dabei weiterhin, den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Berlin eine attraktive Möglichkeit zu bieten, sich zu günstigen finanziellen Konditionen ortsnah, hochqualitativ und umfangreich fortbilden zu können.

Grund für die erfolgten Änderungen ist, dass die Corona-Pandemie seit März 2020 auch die gesamte Fortbildungsplanung und -umsetzung durch das DAI anhaltend beeinflusst. So veränderten sich nicht nur die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer Präsenzveranstaltung, sondern auch die für die

Kostenplanung maßgeblichen Angebots- und Teilnehmerzahlen sowohl bei den Präsenz- als auch den Online-Seminaren.

Neu sind zunächst ab dem zweiten Quartal 2021 eine Erhöhung der Beiträge für 5-stündige Präsenzseminare (von 135,- € auf 175,- €) sowie die Neueinführung sog. Hybrid-Veranstaltungen, die es den Teilnehmenden ermöglicht, wahlweise dem Vortrag präsent vor Ort oder online zu folgen.

Die Teilnahmegebühren für 5-stündige Online-Vorträge LIVE verringern sich im Gegenzug von 218,- € auch auf 175,- €. Die Vereinheitlichung der Gebühren für diese Produkte hat für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer den Vorteil, dass es preislich keinen Unterschied mehr macht, ob sie sich für ein 5-stündiges Präsenzseminar (oder den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung) oder eine 5-stündige Onlinefortbildung entscheiden.

Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium werden geringfügig von 109,- € auf 115,- € angepasst.

Für alle anderen Fortbildungsangebote bleiben die ermäßigten Kostenbeiträge unverändert.

Anlass für die erfolgten Kostenänderungen sind insbesondere, dass das DAI im Jahr 2020 – sofern pandemiebedingt überhaupt erlaubt – nur noch erheblich reduziert Präsenzveranstaltungen anbieten konnte (41 Präsenzveranstaltungen im Ausbildungscenter Berlin statt 136 in 2019).

Es waren und sind weiterhin Abstands- und Hygieneregeln zu beachten, folglich Teilnehmerkapazitäten zu reduzieren. Strenge Hygienekonzepte sind einzuhalten und im Interesse aller ist ein erhöhtes Sicherheits- und Abstandsbedürfnis bei Präsenzveranstaltungen zu berücksichtigen.

Im Ausbildungscenter Berlin können vorläufig statt der bisher 140 nur noch maximal 45 Plätze besetzt werden. Die zeitgleiche Durchführung von zwei Präsenz-Veranstaltungen am Tag wird auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich sein. Die Beteiligung der Berliner Anwältinnen und Anwälte sank in 2020 im Vergleich zu 2019 als Folge der Einschränkungen um 75 %.

Dagegen kam es im gesamten eLearning-Bereich des DAI zu einer sehr positiven Entwicklung. Das DAI erweiterte sein eLearning-Programm im Jahr 2020 nochmals ganz erheblich (u.a. durch Online-Live-Vorträge und Online-Vorträge zum Selbststudium) und stellte zudem alle geplanten Präsenzveranstaltungen in Online-Formate um. Wurden in 2017 noch 71 Fortbildungen gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 4 FAO angeboten, in 2019 bereits 166,

steigerte das DAI seine verschiedenen eLearning-Angebote im Jahr 2020 auf insgesamt 427. Positive Folge war die erhebliche Steigerung der Teilnehmerzahlen im gesamten Bereich des eLearnings.

Der erhebliche Teilnehmerrückgang bei den Präsenzveranstaltungen wird durch die deutlich gestiegenen Teilnehmerzahlen im eLearning-Bereich dennoch nicht vollständig aufgefangen.

Zahlreiche Präsenzveranstaltungen, insbesondere für die mitgliederschwächeren Fachanwaltschaften, waren zudem auch vor Corona schon nicht kostentragend. Die Pandemie bewirkte hier zusätzlich einen rückläufigen Trend bei den Anmeldungen. Um auch diesen wichtigen Fachanwaltschaften weiterhin eine umfangreiche Fortbildung präsent anbieten zu können, war dies ein weiterer Grund, die ermäßigten Kostenbeiträge für die Präsenzseminare anzuheben.

Einig sind sich die Kooperationspartner darin, dass Präsenzveranstaltungen weiterhin wesentlicher Bestandteil des Fortbildungsangebots sind und auch bleiben sollen. Die in 2020 erfolgten Teilnehmerumfragen ergaben wie auch in den Vorjahren eine sehr hohe Zufriedenheit und Akzeptanz nicht nur der angebotenen Online-Formaten, sondern auch der Präsenzseminare.

Die neue Vereinbarung gilt zunächst nur für das Fortbildungsprogramm April – Juni 2021. Eine Folgevereinbarung über das Fortbildungsprogramm für das zweite Halbjahr 2021 sowie eine Jahresplanung für 2022 sind geplant. Wir werden berichten.

Zu den Veranstaltungsübersichten und zur Anmeldung:

[Zu den im 2. Quartal 2021 angebotenen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.](#)

[Zu den RAK / DAI-Kooperationsveranstaltungen und zur Online-Anmeldung](#)

[Daneben bietet die RAK Berlin im Juni 2021 als eigene Seminare die Online-Termine zum beA an.](#)

Wiederwahl der Präsidioms der Rechtsanwaltskammer Berlin

[Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau](#) bleibt weitere zwei Jahre Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Der Gesamtvorstand hat auf seiner Sitzung am 17. März 2021 Dr. Mollnau, der seit 2012 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin ist, wiedergewählt. Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt im zivilrechtlichen Bereich, insbesondere im Immobilien-, Bau- und Erbrecht. Seit 2009 ist Dr. Mollnau Fachanwalt für Erbrecht.

Ebenfalls wiedergewählt wurden Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann als Vizepräsidentin ohne vorgegebenen Aufgabenbereich, Rechtsanwältin Johanna Eyser als Vizepräsidentin und Schriftführerin, Rechtsanwalt Bilinç Isparta als Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter sowie Rechtsanwalt Michael Plassmann als Schatzmeister.

[Rechtanwältin Dr. Vera Hofmann](#) ist seit 2001 Fachanwältin für Strafrecht, war aber immer auch im allgemeinen Zivilrecht tätig. Hier spezialisierte sie sich vor allem auf das Mietrecht. Dr. Hofmann ist seit 2012 Vizepräsidentin. Seit 2020 ist sie Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht der BRAK.

[RAin Johanna Eyser](#) ist seit 2019 Vizepräsidentin. Als Fachanwältin für Sozialrecht (seit 2004) ist sie auf allen Gebieten des Sozialrechts und im Medizinrecht tätig.

Nebenberuflich arbeitet sie seit 2002 in der Referendarausbildung des Kammergerichts als AG-Leiterin und Prüferin auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts.

[RA Bilinç Isparta](#) ist Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter seit 2017. Er arbeitet im Strafrecht und im Zivilrecht insbesondere im Immobilien- und Wirtschaftsrecht. Seit 5 Jahren arbeitet er in seiner Kanzlei in Schöneberg. Den berufspolitischen Schwerpunkt setzt RA Isparta in der Durchsetzung und Aufrechterhaltung der freien Advokatur sowohl innerhalb als auch außerhalb der Bundesrepublik

[RA Michael Plassmann](#) erfüllt die Aufgabe als Schatzmeister der RAK Berlin seit 2014. Er ist Mediator und Wirtschaftsmediator und auf diesem Gebiet vielfältig tätig. 2008 wurde er u.a. zum Vorsitzenden des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung der BRAK gewählt, er ist Mitglied der Expertengruppe des BMJV und Gründungsmitglied des Beirates für Gerichtliche Mediation an den Berliner Zivilgerichten.

Der Kammervorstand hat in der Vorstandssitzung am 17. März 2021 außerdem [die Abteilungen I bis VI neu besetzt](#).

Die neuen Vorstandsmitglieder stellen sich vor



Meike Franzkowiak

Ich wurde 1981 in Braunschweig geboren und lebe – mit Unterbrechungen – seit 2000 in Berlin. Nach dem Studium in Leipzig, Tübingen und Berlin – bin ich nach Absolvierung des Referendariats am Kammergericht seit 2014 als Rechtsanwältin zugelassen. Als angestellte Rechtsanwältin arbeite ich in einer Kanzlei in Berlin

Spandau. Ich bin Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwältin für Familienrecht. Ich bin Mitglied im DAV und im Deutschen Juristinnenbund. Meine Freizeit verbringe ich vornehmlich auf dem Fahrrad und nutze mit Vergnügen das vielfältige Kulturangebot in Berlin. Ich verfüge über ein gutes Maß an erforderlicher Energie, um mit Kompetenz und Kreativität die Arbeit des Kammervorstandes zu unterstützen. Ich bedanke mich herzlich für die Unterstützung und freue mich auf die kommenden Aufgaben!



Daniel Holz

Zunächst möchte ich mich für die großartige Unterstützung zur Wahl bedanken!

Als gebürtiger Berliner mit Abschluss Dipl.-Bw.(BA)/ Dipl.-Jur. und eigener Kanzlei in Tegel hätte ich bis zum Zeitpunkt meiner Zulassung nicht gedacht, dass ich einmal überwiegend im Bau- / Immobilienrecht tätig sein werde. Dies geschah durch Zufall, da mehrere Großkanzleien meine Mandanten erfolglos verklagten. Für die vielen positiven Erfahrungen (LG und KG Berlin) bin ich dankbar. Von mir werden nur Angelegenheiten vertreten, von denen ich überzeugt bin. Ich bin ehrlich, offen und direkt. In meiner Freizeit engagiere ich mich für soziale Belange und u.a. im Vorstand der ASJ Bln (SPD) oder als Prüfer im Prüfungsausschuss der IHK Berlin.

Im Vorstand möchte ich neue Impulse setzen und bin jederzeit ansprechbar.

Lassen Sie uns die Zukunft gemeinsam neu gestalten!



Dr. Christoph-David Munding

Nach dem Studium in Potsdam und Paris sowie dem Referendariat in Brandenburg mit Wahlstationen in Brüssel und Paris bin ich seit 2005 als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 2007 bin ich bei der RAUE PartmbB und deren Vorgängersozietäten tätig.

Als Fachanwalt für Verwaltungsrecht liegt mein Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des öffentlichen Rechts mit all seinen Facetten. Dabei berate und vertrete ich nicht zuletzt Wirtschaftskammern und Berufskammern in den unterschiedlichsten Fragestellungen und Angelegenheiten mit kammerrechtlichem Bezug.

Ich bin Mitglied des Vorstands geworden, um meine Expertise in kammerrechtlichen Angelegenheiten sowie meine Erfahrungen und Sichtweisen als Rechtsanwalt einer international tätigen Wirtschaftskanzlei in die Arbeit der

Rechtsanwaltskammer einzubringen.



Stephan Schneider, LL.M. (Wirtschaftsrecht)

Ich bin seit 2005 Strafverteidiger. Ich begann in einer Düsseldorfer Strafrechtsboutique, bevor es mich 2007 nach Berlin zog, wo ich die wirtschafts- und steuerstrafrechtliche Abteilung bei PwC Legal mit aufbaute. Im Anschluss machte ich mich selbständig und bin seit 2016 Sozius der Kanzlei Buchheim + Partner. Ich verteidige und berate bundesweit Einzelpersonen, NGOs und Unternehmen im Bereich des Allgemeinen Strafrechts sowie des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts.

Seit 2017 engagiere ich mich im Vorstand der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

Neben der Wahrung und Stärkung der Rechte der freien Advokatur als Essentialia des demokratischen Rechtsstaates ist es mir als Vorstand der RAK Berlin ein Anliegen, der Anwaltschaft eine Stimme auch dort zu verleihen, wo

gesellschaftliche und anwaltliche Interessen unteilbar zusammentreffen.



Dr. Michael Steiner

Dr. Michael Steiner wurde am 21.3.1973 in Nürnberg geboren. Nach Abitur und Banklehre in Regensburg, studierte Steiner in Bayreuth und an der Humboldt Universität Jura und Wirtschaftswissenschaften.

Aus dem Referendariat ging Steiner direkt nach Berlin und machte sich als Rechtsanwalt selbstständig. Nach der Promotion und einigen Jahren in einer größeren Sozietät baute Steiner wieder eine eigene Kanzlei auf, der heute fünf Berufsträger angehören.

Zwischen 2011 und 2015 war Steiner Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer.

Seit 2012 Fachanwalt für Arbeitsrecht, seit 2021 auch Notar setzt sich Steiner im Kammervorstand vor allem für die kontinuierliche Wahrnehmung der Anwaltschaft mit ihren Leistungen aber auch Bedürfnissen in Politik und

Bevölkerung ein.



Astrid Wirges

Ich bin seit 1998 zur Anwaltschaft zugelassen. Seit 1997 bin ich bei DIN Deutsches Institut für Normung e.V. beschäftigt und leitete dort bis 2020 für die DIN-Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung den Bereich Personal und Recht. Mein Schwerpunkt lag dabei neben dem gesamten Spektrum der Compliance im Bereich Arbeits- und Gesellschaftsrecht. Seit Januar 2020 fokussiere ich mich als Mitglied der Geschäftsleitung für den Bereich Legal, die gesamte DIN-Gruppe bei der Umsetzung der sich durch die Digitalisierung ergebenden Anforderungen zu unterstützen.

Die Anwaltschaft lebt von der vielfältigen Möglichkeit, den Beruf zu gestalten. Mit meinen Erfahrungen als Syndikusrechtsanwältin möchte ich in meiner Tätigkeit im Vorstand aktiv dazu beitragen, den Zusammenhalt der Anwaltschaft zu stärken und ein modernes für alle passendes Berufsrecht fortzuschreiben.



RAK Berlin bietet im Juni 2021 Online-Seminare zum beA an

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird am 15. Juni 2021 ein beA-Basisseminar und am 17. Juni 2021 ein beA-Aufbauseminar anbieten. Beide Seminare sind Live-Online-Seminare und finden von 15.30 Uhr – 18.45 Uhr statt. Referent ist RA Dr. Alexander Siegmund, München. Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 40,- €.

beA-Basisseminar am Dienstag, 15. Juni 2021, 15.30 Uhr – 18.45 Uhr:

Zum 1.1.2022 wird die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten an die Gerichte in Kraft treten. Es ist daher höchste Zeit, sich mit dem beA auseinanderzusetzen. In der Veranstaltung werden daher die aktuellen und zukünftigen Rechtsgrundlagen zum elektronischen Rechtsverkehr erläutert. Es werden praktische Hinweise zum Bezug und Einsatz der beA-Karten gegeben.

Im Seminar werden somit alle Grundlagen im Umgang mit beA – teilweise live im Schulungssystem -vermittelt:

- die Grundausstattung (beA Karten, Kartenleser) und Erstregistrierung,
- die Grundfunktionen und Arbeitsweise des beA,
- die Anforderungen an elektronische Dokumente,

- das Senden, Empfangen und Archivieren von Nachrichten sowie
- die Zustellung mittels beA.

Neben der praktischen Handhabung werden immer auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und einschlägige Rechtsprechung dargestellt. Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur werden erläutert. Das Seminar eignet sich somit für Rechtsanwälte und Mitarbeiter, die bislang nur eher wenig Erfahrungen mit beA sammeln konnten oder sich im Umgang mit beA noch unsicher sind. Selbstverständlich kann das Seminar auch als Auffrischung für ehemalige Teilnehmer dienen, die die Arbeit mit beA nun aktiv angehen wollen.

beA-Aufbauseminar am Donnerstag, 17. Juni 2021, 15.30 Uhr – 18.30 Uhr:

In dem Seminar werden die Grundlagenkenntnisse aus dem Basisseminar vorausgesetzt und es wird darauf aufgebaut! Die grundsätzliche Arbeitsweise des beA ist somit vertraut. Das Seminar stellt die neuesten Entwicklungen und die aktuellen Gesetzesänderungen sowie die gegenwärtige – mittlerweile sehr umfangreiche – Rechtsprechung zum elektronischen Rechtsverkehr dar. Es werden umfangreich die Haftungsfallen erläutert. Dabei werden die Prüfpflichten des Anwalts in den Mittelpunkt gerückt. Begleitend dazu werden durchgehend praktische Beispiele mithilfe des Webclients von beA gebildet. Thematische Schwerpunkte sind:

- die Sendevarianten nach § 130a III ZPO (einschl. Signaturvarianten),
- die Heilung nach § 130a VI ZPO,
- Haftungsgefahren und Fragen zur Wiedereinsetzung,
- die technischen Rahmenbedingungen nach § 130a II ZPO,
- die Eingangsbestätigung nach § 130a V ZPO,

- die Zustellung nach §§ 174, 195 ZPO.

Der Referent:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund ist langjähriger Referent zum elektronischen Rechtsverkehr und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Er ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer Mitglied im Anwenderbeirat zum beA und im Ausschuss zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Er ist im ständigen Dialog mit Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft zu allen Fragen rund um beA. Im Kommentar von Gaier/Wolf/Göcken zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ und zahlreichen weiteren Publikationen behandelt er Rechtsfragen rund um das beA.

Technische Hinweise für die Teilnehmer

Die Vorträge werden in Form eines Online-Seminars angeboten. Genutzt wird die Anwendung Edudip. Die Teilnehmer können den Referenten live sehen und hören. Die Folien und die beA-Anwendung werden eingeblendet. Fragen der Teilnehmer werden vorwiegend über eine Chat-Funktion gestellt und vom Referenten live beantwortet.

Die Teilnehmer benötigen für die Übertragung daher einen PC mit Internet-Anschluss und einem aktuellen Browser, idealerweise Mozilla Firefox oder Google Chrome. Die Tonwiedergabe über Lautsprecher muss möglich sein. Eine Kamera ist nicht erforderlich.

Für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. **Ein technischer Support durch die Kammer ist nicht möglich.** Bitte überprüfen Sie vor der Anmeldung zum Seminar unbedingt die Systemanforderungen von Edudip sowie die Kompatibilität Ihres Systems.

<https://webinartrainer.edudip.com/selftestwebrtc>

<https://edudip.zendesk.com/hc/de/articles/360002725654-Technische->

Voraussetzungen

Spätestens einen Tag vor Beginn des Seminars wird den Teilnehmern ein Link zur Registrierung übermittelt. Jeder Teilnehmer muss bis zum Beginn des Seminars die Registrierung durchführen, um den eigentlichen individualisierten Link für die Teilnahme am Seminar zu erhalten. Bei mehreren Teilnehmern aus einer Kanzlei achten Sie bei der Registrierung bitte darauf, **nicht für alle Teilnehmer dieselbe Adresse zu verwenden.**

Zur Anmeldung zu den beA-Seminaren

Anwendbarkeit der Fernabsatzvorschriften auf anwaltliche Dienstleistungen

Von Präsidiumsmitglied André Feske

Der Bundesgerichtshof hat sich im November 2020 ([BGH, Urt. v. 19.11.2020 – IX ZR 133/2019 –](#)) zum zweiten Mal mit der Anwendbarkeit der Fernabsatzvorschriften auf anwaltliche Dienstleistungen beschäftigt. Wieder musste der unbestimmte Rechtsbegriff

„im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems“

in [§ 312c Abs. 1 BGB](#) ausgelegt werden. Die erste Entscheidung des IX. Zivilsenats dazu ([BGH, Urt. v. 23.11.2017 – IX ZR 20204/16 –](#)) lag nicht einmal drei Jahre zurück.

Die sofort notwendigen Konsequenzen dieser Rechtsprechung für die Büroorganisation wurden schon im [Kammerton 5/2018 \(S. 3 – 8\)](#) ausführlich dargestellt.

Die neue Entscheidung ändert daran nichts. Die darin neu gewonnenen Auslegungskriterien des BGH bergen aber zusätzliche Tücken.

Allein das notwendige Bemühen jedes Anwaltsbüros auch unter den seit einem

Jahr geltenden „Pandemiebedingungen“ weiter einen „Normalbetrieb“ aufrechtzuerhalten, dürfte aber den vom BGH definierten Anwendungsbereich der Fernabsatzvorschriften weit ausgedehnt haben.

Persönliche Kontakte sind ebenso stark rückläufig wie darauf beruhende persönliche Empfehlungen. Mandatsanbahnung und Abschluss des Anwaltsvertrages können in vielen Fällen nicht mehr unter „Anwesenden“ erfolgen.

Persönliche Besprechungen müssen deshalb durch klassische Telefonate oder Videobesprechungen ersetzt werden. Für die Akquise neuer Aufträge wird kaum ein Büro weiter darauf verzichten können, über eine Webpräsenz auf die eigenen Beratungsangebote aufmerksam zu machen.

Der Internetauftritt eines Anwaltsbüros, der sinnvoller Weise über die Darstellung einer „beleuchteten Visitenkarte“ hinausgeht und den Leser zielgruppenorientiert über die Arbeit des eigenen Büros unterrichtet, erfüllt aber bereits ein Kriterium des BGH zur Anwendung der Fernabsatzvorschriften. Denn damit ist, der Reichweite des Mediums „Internet“ geschuldet, notwendig immer eine

„deutschlandweite Werbung“

für die eigene Dienstleistung verbunden. Genau darauf stellt der BGH schon in einem Leitsatz der Entscheidung aber ab und bejaht das Vorliegen des „*für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems*“.

Der BGH will diese Auslegung zwar dadurch eingrenzen, dass noch auf zusätzliche Kriterien abgestellt wird wie etwa die „*Spezialisierung*“ des Anwaltsbüros oder die durch Vertretung von „*Mandaten aus allen Bundesländern*“ offenkundige Ortsungebundenheit der anwaltlichen Dienste.

Auch das sind aber keine trennscharfen Abgrenzungskriterien. Ebenso wenig die Anzahl der pro Monat in einem Anwaltsbüro elektronisch eingehenden Mandatsanfragen, auf die der BGH bei der Auslegung nun ebenfalls abstellen will.

Gegen all diese Kriterien spricht allerdings schon, dass die Erreichung des gesetzlich gewollten Schutzniveaus nicht davon abhängen kann, ob der Anwaltsauftrag vom Verbrauchermandanten an einen „Spezialisten“ oder

„Generalisten“ und über Ländergrenzen hinweg erteilt wird.

Für die Büroorganisation bleibt danach nur eine Wahl:

Spätestens jetzt – ab sofort – sollte auch in Ihrem Büro *vor* der Annahme eines Auftrags *nachweisbar* eine *Widerrufsbelehrung in Textform* an den potentiellen Mandanten erfolgen, wenn es sich nicht um einen Unternehmer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt.

Das Muster einer Widerrufsbelehrung hat Rechtsanwalt Udo. W. Henke für den DAV schon im [Anwaltsblatt April 2020](#) kostenfrei zur Verfügung gestellt.



BRAK unterstützt Beschwerde vor dem EGMR gegen die E-Mail-Überwachung durch den BND

Antrag der BRAK vom 23.02.2021 auf Drittbeteiligung an der Individualbeschwerde RA Niko Härting ./ Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 23.02.2021 beantragt, im Verfahren des Berliner RA Niko Härting gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Überwachung des E-Mail-Verkehrs als Drittbeteiligte gem. Art. 36 Abs.2 EMRK zugelassen zu werden. RA Härting war bisher mit seiner Klage für „Reporter ohne Grenzen“ gegen den BND und deren strategische Fernmeldeüberwachung ohne Erfolg geblieben: Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2016 die Klage abgewiesen und das Bundesverfassungsgericht hatte 2017 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da die Kläger nicht nachweisen konnten, ob sie von der Überwachung betroffen seien. Sowohl die „Reporter ohne Grenzen“ (Application no. 81993/17) also auch RA Niko Härting (Application no. 81996/17) haben daraufhin Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt.

Beschwerdeführer macht Verletzung von Art. 8. EMRK und Art. 13 EMRK

geltend

RA Härting macht die Verletzung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch Massenüberwachung durch den Bundesnachrichtendienst nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G10) geltend. Der Bundesnachrichtendienst schalte sich in Internetleitungen ein und durchsuche jährlich mehrere Millionen E-Mails anlassunabhängig geheimdienstlich und systematisch nach Schlagwörtern. Dabei würden täglich tausende Treffer erzielt und diese E-Mails dann von BND-Mitarbeitern gelesen.

Nach Mitteilung des Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestages wurden im Jahr 2012 mehr als 850.000 E-Mails ausgelesen. Dabei erscheint die vom BND verwendete Filtermethode anhand der Top Level Domain (.de) ungeeignet, um die inländische Korrespondenz, für die der BND nicht zuständig ist, auszufiltern.

Beschwerdeführer Härting führt aus: Das BND treffe keine Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass dem Anwaltsgeheimnis unterliegende E-Mails gelesen werden. Außerdem stehe ihm kein wirksames Rechtsmittel im Sinne von Art. 13 EMRK zur Verfügung, um sich über eine Verletzung durch das Abfangen und Lesen von E-Mails durch den Bundesnachrichtendienst zu beschweren. Er könne nicht nachweisen, ob er vom BND überwacht werde, da dies heimlich geschehe. Nach dem hier zu prüfenden Artikel-10-Gesetz sei eine Benachrichtigung der Betroffenen gesetzlich nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen, tatsächlich aber keine einzige Benachrichtigung bekannt geworden.

Fehlender effektiver Rechtsschutz

Die Bundesrechtsanwaltskammer verdeutlicht in der Begründung des Antrags auf Drittbeteiligung, dass die vom Beschwerdeführer geschilderte Praxis deutscher Geheimdienste mit derjenigen US-amerikanischer Geheimdienste vergleichbar sei, deretwegen der EuGH im Urteil Schrems II vom 16.07.2020 (Rechtssache C-311/18) das Fehlen angemessener Datenschutz-Vorkehrungen attestierte. Der EuGH hatte dies mit damit begründet, dass nach dem US-amerikanischen Recht und nach den Bestimmungen des Privacy Shield-Abkommens zwischen der EU

und den USA ausreichende Rechtsbehelfe der Betroffenen nicht zur Verfügung stünden.

Die BRAK ergänzt, auch das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 19.05.2020 (1 BvR 2835/17) festgestellt, dass grundsätzlich auch gegenüber Geheimdiensten Auskunftsansprüche Betroffener bestünden. Wenn dies aus zwingenden Gründe unterbleiben müsse, sei eine dichte objektivrechtliche Kontrolle als Kompensation zu gewährleisten.

BRAK: Berufsrechtliches Dilemma

In berufsrechtlicher Hinsicht erläutert die Bundesrechtsanwaltskammer, dass auch nachdem mit der Ergänzung des § 2 Abs. 2 BORA den Anforderungen einer schnellen elektronischen Kommunikation Rechnung getragen worden sei, bei der vom Beschwerdeführer geschilderten Situation in berufsrechtlicher Hinsicht ein Dilemma bestehe.

Wenn und soweit bei der elektronischen Kommunikation davon ausgegangen werden müsse, dass die E-Mail-Korrespondenz anlasslos durchgescannt und dabei ggf. auch die rechtsanwaltliche Korrespondenz herausgefiltert werde, sei im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu befürchten, dass ohne entsprechenden Rechtsschutz diese Form der Kommunikation unmöglich gemacht werde. Nur mit einem effektiven Rechtsschutz bestehe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei entsprechenden Verdachtsmomenten die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen und den Schutz des Anwaltsgeheimnisses zu gewährleisten.



Deutsches Rechtssystem genießt in der Bevölkerung weiterhin hohes Vertrauen

71 % der Bürgerinnen und Bürger haben sehr viel oder ziemlich viel Vertrauen in die Gesetze, 66 % in die Gerichte. Das Vertrauen in die Gerichte ist in den letzten fünf Jahren relativ stabil, während das Vertrauen in die Gesetzgebung in diesem Zeitraum stärker schwankte. Die herausgehobene Stellung von Gericht und Gesetzen wird im Vergleich zu anderen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen sichtbar. Größeres Vertrauen als der Justiz bringt die Bevölkerung nur kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Polizei entgegen. Die ostdeutsche Bevölkerung hat weiterhin ein deutlich geringeres Vertrauen in das Rechtssystem, in die Medien und in die Exekutive als die westdeutsche Bevölkerung. Dieser Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland hat sich im Verlauf der letzten zehn Jahre nicht verringert.

Dies ist das Ergebnis des neuen Roland Rechtsreports 2021, für den das Institut für Demoskopie Allensbach 1.286 Interviews mit einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung ab 16 Jahren im November 2020 durchgeführt hat. Das Ergebnis, versehen mit insgesamt 19 Schaubildern, ist online verfügbar.

[Zum Roland Rechtsreport 2021](#)

Ein Teil der Schaubilder zeigt die Entwicklung der Ergebnisse aus den Umfragen seit 1991, so die Schaubilder 2 – 5 zu den Antworten hinsichtlich des Vertrauens in die Institutionen. Schaubild 7 zeigt auf, dass die Befragten trotz ihres großen

Vertrauens in das deutsche Justiz- und Rechtssystem im November 2020 zugleich erhebliche Kritik geübt haben. Die größte Kritik gilt mit 83% der zu langen Verfahrensdauer der Gerichte. 74 % halten die Gerichte für überlastet. Viele Befragten äußern Zweifel an der Gleichbehandlung vor Gericht, da die Rechtsprechung in Deutschland uneinheitlich sei.

Erfolg mit „bekannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten“?

62 % sind der Auffassung, dass man seine Erfolgsaussichten erhöhe, wenn man sich eine bekannte Rechtsanwältin oder einen bekannten Rechtsanwalt leisten könne. 79 % sind der Auffassung, dass die Gerichte gegenüber jugendlichen Straftätern härter durchgreifen müssten. 56 % bemängeln, dass die Gesetze zu kompliziert seien und bezweifeln, dass ein normaler Bürger in der Lage sei, sie zu verstehen

Auch aus einem weiteren Teil des Reports zeigt sich eine skeptische Haltung der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz. Der Aussage „Vor Richtern habe ich großen Respekt“ stimmen lediglich 32 % zu. Die Zustimmung von nur 31% erhält die Aussage: „Bei deutschen Gerichten kann man sich darauf verlassen, dass alles mit rechten Dingen zu geht“. Dieselbe Zustimmung erfährt die Aussage: „Die Gerichte arbeiten gründlich und gewissenhaft“.

Eigene Prozess Erfahrungen führen zur stärkeren Kritik an der Justiz

Persönliche Erfahrungen vor Gericht tragen nicht zu einem positiven Bild der deutschen Justiz bei. Personen mit eigener Prozess Erfahrung haben laut Rechtsreport 2021 signifikant weniger Vertrauen in die deutsche Gerichtsbarkeit und üben auch stärkere Kritik am deutschen Rechtssystem als der Durchschnitt der Bevölkerung.

Die außergerichtliche Streitbeilegung ist nach dem Report in der Bevölkerung sehr bekannt. 52 % sind überzeugt, dass sich mit einem solchen Verfahren viele Streitigkeiten beilegen lassen, nur 31 % sind skeptisch. Eine ähnlich positive Haltung ergab sich bei der Umfrage vor zwei Jahren. Inwieweit die Befragten an einer außergerichtlichen Streitbeilegung beteiligt waren, ergibt sich aus dem

Bericht nicht.

Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Der Roland Rechtsreport 2021 hat außerdem eine Schwerpunktbilanz darüber gezogen, inwieweit Bürgerinnen und Bürger die Maßnahmen des Staates zur Bekämpfung der Corona Pandemie für unangemessene Eingriffe in ihre Freiheit und Grundrechte verstehen, wie sie die Rolle der Gerichte bewerten und wie sie die Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung einschätzen.

Der Kurs der Regierung in der Pandemie erfährt eine relativ breite Zustimmung. 39 % der Befragten fühlen sich von den Corona-Maßnahmen sehr stark oder stark in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt, 59 % fühlen sich nicht oder weniger stark eingeschränkt 76 % halten die Einschränkungen für gerechtfertigt, wenn diese gut begründet und nachvollziehbar seien. Auf dem zweiten Platz folgt mit 74 % der starke Anstieg der Infektionszahlen als Rechtfertigungsgrund. Eine kleine Minderheit von 8 % lehnt die Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise grundsätzlich ab.

Die Antwort auf die Frage, ob die Gerichte die Grundrechte der Bürger in der Pandemie ausreichend schützen, fällt vielen Befragten schwer. 40 % geben, an unentschieden zu sein. 43 % finden, dass sich die Gerichte in der derzeitigen Krise ausreichend für die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. 17 % haben nicht diesen Eindruck.

Weitere interessante Details ergeben sich aus dem neuen Roland Rechtsreport mit einem Umfang von rund 30 Seiten.

**RAin und Notarin Stefanie
Brielmaier,
Fachanwaltsausschuss
Erbrecht, antwortet**



Rechtsanwältin und Notarin Stefanie
Brielmaier

Stefanie Brielmaier ist in Regensburg geboren und hat in Regensburg und Berlin Jura studiert. Seit 1997 ist sie als Rechtsanwältin, seit 2002 als

Fachanwältin für Familienrecht tätig und seit 2005 auch Fachanwältin für Erbrecht. Im Jahre 2007 wurde sie zur Notarin bestellt. Sie ist Expertin für Erbrecht in der radioBerlin-88.8-Expertenrunde.

Stefanie Brielmaier ist stellvertretende Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Erbrecht der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Für mich war es schon immer wichtig, mich für andere Menschen und deren Rechte einzusetzen. Gerade auf den Gebieten des Erbrechts und des Familienrechts kommt man mit allen existenziellen Bereichen des Lebens in Berührung. Der Anwaltsberuf ist einer der interessantesten, abwechslungsreichsten und erfüllendsten Berufe, die ich mir vorstellen kann.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Vorbilder in dem Sinne hatte ich nie, weder beruflich noch privat. Aber meine große Hochachtung gilt unserer leider zu früh verstorbenen Seniorpartnerin Anne Klein, die sich stets mit Leidenschaft und großem Engagement für ihre Überzeugungen eingesetzt hat. Und meinem Vater, der mit Leib und Seele Anwalt war.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Menschenkenntnis, Empathie und Durchsetzungsvermögen

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Hier kann ich ja nur für meine Fachbereiche sprechen, d.h. Erbrecht und Familienrecht: ich kann den Beruf Menschen empfehlen, die sich für das Leben in all seinen Facetten interessieren, auch für die psychologischen Hintergründe, die kämpferisch und empathisch sind und die Fähigkeit haben, Konfliktparteien wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Man darf sich nicht einschüchtern

lassen und muss es auch aushalten können, dass manche Mandant*innen sehr viel Zuwendung benötigen, weil sie sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Unsere berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Verschwiegenheitspflicht, Unabhängigkeit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind aus meiner Sicht essenziell. Sie tragen dazu bei, dass der Anwaltsberuf in Deutschland nach wie vor hohes Ansehen genießt. Eine überflüssige berufsrechtliche Vorschrift fällt mir nicht ein.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Ich möchte möglichst vielen qualifizierten Kolleginnen und Kollegen zur Fachanwaltsbezeichnung Fachanwältin/Fachanwalt für Erbrecht verhelfen.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Als Berufsanfängerin war ich eine Zeitlang als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Rechtsanwaltskammer Berlin tätig und habe erfahren, wie wichtig ehrenamtliches Engagement in den dortigen Gremien ist. Ich fand die Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen sehr sinnvoll und möchte deshalb meinen Beitrag dazu leisten.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Die Fachanwaltsanträge werden von uns Ausschussmitgliedern geprüft und votiert. Einige Anträge sind äußerst zeitaufwendig zu bearbeiten, es sind zahlreiche Nachfragen erforderlich und Zweifelsfragen im Ausschuss zu diskutieren. Andere Fachanwaltsanträge sind ausgezeichnet vorbereitet und erfordern deutlich geringeren Aufwand. Dazu

kommt eine Sitzung pro Monat.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Wofür man Zeit hat, ist nur eine Frage der Priorisierung. Man kann sich immer Zeit nehmen für das, was einem wirklich wichtig ist.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Hauptsächlich privat. Aber viel wichtiger sind mir persönliche Kontakte.

Was macht Sie wütend?

Ein unbeweglicher Behördenapparat. Sachbearbeiter, die sich hinter Vorschriften verschanzen. Diskriminierung und Racial Profiling.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die zunehmende Bedeutung gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation. Gerade in Erbsachen, in denen häufig alte familiäre Konflikte wie z.B. Geschwisterrivalitäten anlässlich eines Todesfalls wieder aufflammen, ist mit einem Gerichtsurteil keinem gedient. Die Mediation bietet hier die Chance, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten, auf deren Grundlage auch eine persönliche Wiederannäherung möglich ist.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Mit einem Foodhunter, der auf der Suche nach authentischen Familienrezepten

durch ganz Asien reist.

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Definitiv. Das weiß ich vor allem aus Gesprächen mit Kolleginnen, die Kinder haben. Nach wie vor fällt den Frauen überwiegend die Rolle zu, die Kinderbetreuung zu übernehmen. Der Anwaltsberuf ist mit einer Teilzeittätigkeit auch heute noch schwer zu vereinbaren. Außerdem sind viele Rechtsgebiete stark männerdominiert.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Meine große Schwäche ist Ungeduld. Meine Stärken sind Empathie und absolute Nervenstärke.

Ihr größter Flop?

Mein Mathematikstudium. Zum Glück hat es nur sieben Wochen gedauert.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Die Süddeutsche Zeitung.

Ihr liebstes Hobby?

Yoga, aber das ist für mich eher eine Lebensphilosophie als ein Hobby. Reisen, vor allem nach Asien. Kochen und gutes Essen.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Mir fällt keine ein. Ich habe mich genau für die Tätigkeiten entschieden, die mich

nach wie vor begeistern.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

„Nichts, was man mit dem Herzen tut, ist eine Last“ – Diesen Rat gab mir vor Jahren eine Balinesin und er hat mein ganzes Arbeitsleben verändert.

Meldungen

CoronaImpfV: Anwaltschaft in Kategorie „Schutzimpfung mit erhöhter Priorität“ eingeordnet – Kammer bietet Senatsgesundheitsverwaltung Unterstützung und Zusammenarbeit an

Am 11.03.2021 wurde die neue Corona-Impfverordnung im Bundesanzeiger verkündet. In der aktuellen Fassung wurde in § 4 Abs. 1 Nr. 4 b der Begriff „Justiz“ um den Zusatz „und Rechtspflege“ ergänzt. In der Begründung heißt es dazu: „Unter den Begriff der Rechtspflege fallen insbesondere auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare“. Somit haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nachrangig nach den in § 2 und § 3 der CoronaImpfV genannten Gruppen einen Anspruch auf „Schutzimpfung mit erhöhter Priorität“.

Auch wenn Impfungen in dieser Kategorie zurzeit noch nicht durchgeführt werden, steht die Rechtsanwaltskammer Berlin schon heute mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Kontakt und hat ihre Unterstützung bei der Organisation, Information und Vorbereitung der Impfungen angeboten. Ziel der Kammer ist es, mit Beginn der Impfungen in der Rechtspflege eine schnelle und gut organisierte Impfung der Anwaltschaft in

Berlin zu fördern und zu gewährleisten.

Verbindungsprobleme beim Faxversand

Beim Versand eines Faxes kann es seit der Umstellung der Faxübermittlung auf die VoIP-Technik (VoIP = Voice over Internet Protocol) zu Störungen kommen. Auch wenn die Absenderin oder der Absender nach dem Absenden des Faxes eine Faxbestätigung erhalten hat, gibt es Fälle, in denen bei der Adressatin bzw. beim Adressat das betreffende Fax nicht eingeht. Dies beruht auf kleinen Aussetzern in der VoIP-Technik, die bei Telefonaten kaum bemerkt werden, beim Faxversand aber zum Abbruch führen können.

Auch die Rechtsanwaltskammer Berlin war zuletzt von solchen Störungen betroffen: Die Faxe einzelner Kammermitglieder haben die RAK nicht erreicht, obwohl die Kammermitglieder nach dem Absenden des Faxes eine Faxbestätigung erhalten hatten.

Die RAK Berlin bittet die Kammermitglieder daher dringend, Mitteilungen an die Rechtsanwaltskammer per beA oder per E-Mail zu senden.

Hinweise des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zu „Selbstständigkeit versus Scheinselbstständigkeit“

Die Hinweise des Ausschusses Sozialrecht „Selbstständigkeit versus Scheinselbstständigkeit“ sollen nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Abgrenzung insbesondere anhand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verdeutlichen, dabei die von der Rechtsprechung aufgestellten Abgrenzungskriterien erläutern und die praktischen Fallstricke aufzeigen. Die Hinweise seien keine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themenkomplexes.

Die BRAK weist außerdem darauf hin, dass die Abgrenzung einer freien Mitarbeit von einer abhängigen Beschäftigung und das damit einhergehende Risiko einer Scheinselbstständigkeit auch in Rechtsanwaltskanzleien eine große Bedeutung habe. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seien häufig von der Fragestellung betroffen, ob der für sie tätige Mitarbeiter frei oder abhängig beschäftigt ist oder

ob sie selbst als freie Mitarbeiter oder doch als Arbeitnehmer, d. h. Scheinselbständige, in Kanzleien tätig sind.

[Zu den Hinweisen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zu „Selbstständigkeit versus Scheinselbstständigkeit“ \(Stand: März 2021\)](#)

BGH: beA ist sicher genug

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 22.03.2021 (Az. AnwZ (Brfg) 2/20) die Klagen mehrerer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgewiesen, die die Sicherheitsarchitektur des beA nicht für ausreichend erachten und eine durchgehende Ende-zu-Ende Verschlüsselung verlangt hatten. Laut Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 22.03.2021 führt der Senat zur Begründung an:

„Den Klägern steht jedoch kein Anspruch darauf zu, dass die von der Beklagten gewählte Verschlüsselungstechnik unterlassen und eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Sinne der europäischen Patentschrift verwendet wird. Die einfachgesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 RAVPV, lassen nicht ausschließlich eine Übermittlung mittels der von den Klägern geforderten Verschlüsselungstechnik zu. Vielmehr steht der Bundesrechtsanwaltskammer hinsichtlich der technischen Umsetzung ein gewisser Spielraum zu, sofern eine im Rechtssinne sichere Kommunikation gewährleistet ist. Ein Anspruch der Kläger auf die von ihnen geforderte Verschlüsselungstechnik könnte deshalb nur bestehen, wenn eine derartige Sicherheit allein durch das von ihnen geforderte Verschlüsselungssystem bewirkt werden könnte. Dies hat das Verfahren jedoch nicht ergeben.“

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sei die von den Klägerinnen und Klägern verlangte Verschlüsselung nicht geboten, so der BGH. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßte das BGH-Urteil [mit Pressemitteilung vom 22.03.2021](#), die Kläger zeigten sich laut [LTO vom 22.03.2021](#) enttäuscht.

Unterlassungserklärung

Herr Ulrich Walter Friedrich Wiedemann hat sich mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.02.2021 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, den Titel „Rechtsanwalt“ zu führen, solange der

Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt und

- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mir derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.